

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1) Allgemeine Bedingungen / Geltung / Vertragsabschluss

Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Rampott GmbH & Co. KG, Bestwig, (nachfolgend „Verkäufer“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

Bei widersprechenden Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten die Bedingungen des Verkäufers als alleinverbindlich, es sei denn, dass sie der Auftraggeber vor oder bei Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich ablehnt.

Offensichtliche Irrtümer, Schreib-, Druck- und Rechenfehler können vom Verkäufer jederzeit berichtigt werden.

§ 2) Angebote

Die Angebote des Verkäufers sind stets freibleibend und unverbindlich. Bestellungen oder Aufträge kann der Verkäufer innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen. Alle Preise gelten mit Hausse- und Baisseklause, d.h., wenn die Preise bis zum Tag der Lieferung erhöht oder ermäßigt werden sollten, werden – ohne Rücksicht auf die vorher angegebene oder vorgeschriebene Lieferzeiten – jeweils die neuen Preise berechnet.

§ 3) Aufträge

Die an den Verkäufer, dessen Vertreter und Angestellten erteilten Aufträge sind für die Auftraggeber unwiderruflich. Alle Aufträge gelten erst durch schriftliche Bestätigung des Verkäufers für ihn als rechtsverbindlich.

§ 4) Liefertermine

Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Verkäufer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer die Verzögerung zu vertreten hat.

Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Verkäufers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines vom Verkäufer geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

Gerät der Verkäufer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 10 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.

§ 5) Preise

Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EUR ab Werk zzgl. Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

Zur Berechnung gelangen die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Bedingungen. Alle nach dem Geschäftsabschluss durch Bundes- oder Landesgesetze neu eingeführten Maßnahmen, sowie etwaige Erhöhungen von Frachten, Zöllen usw., durch welche die Ware direkt oder indirekt verteuert wird, gehen zu Lasten des Käufers.

§ 6) Reklamationen / Rücksendungen

Rücksendungen von Waren oder die Aufhebung von Bestellungen setzt das schriftliche Einverständnis des Verkäufers voraus. Warenrücksendungen erfolgen grundsätzlich auf die Gefahr des Auftraggebers. Sollte sich nach Prüfung der Rücksendung durch den Verkäufer herausstellen, dass kein oder kein von ihm verschuldeter Mangel gegeben ist, berechnet der Verkäufer 15% des Warenwertes für Bearbeitungsgebühren. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass dem Verkäufer kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Sonderanfertigungen können nicht zurückgegeben werden.

Rücksendungen werden nur angenommen, wenn Sie porto- und frachtfrei an den Verkäufer erfolgen. Im Falle der berechtigten Reklamation liefert der Verkäufer kostenlos Ersatz und der Auftraggeber hat Anspruch auf Erstattung der Portokosten.

§ 7) Lieferung, Gefahrenübergang, Versand, Verpackung, Abnahme

Die Lieferung erfolgt generell ab 500 EUR netto frei deutscher Bestimmungsstation, beziehungsweise frei deutscher Grenze ausschließlich Flächenfracht. Lieferung fob bzw. cif bedürfen besonderer vorheriger Vereinbarung.

Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers.

Die Gefahr geht, sofern Versand der Ware vereinbart ist und der Verkäufer nicht Transport übernommen hat, spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Verkäufer dies dem Auftraggeber angezeigt hat.

Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch den Verkäufer betragen die Lagerkosten (0,25) % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass dem Verkäufer kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Die Sendung wird vom Verkäufer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wassertschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn

- die Lieferung abgeschlossen ist,
- der Verkäufer dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 7 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
- seit der Lieferung 10 Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die gelieferte Ware in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung 10 Werktage vergangen sind und
- der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines dem Verkäufer angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 8) Maße, Gewichte, Abbildungen

Angaben des Verkäufers zum Gegenstand der Lieferung (zB Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (zB Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

Der Verkäufer behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Verkäufers diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

§ 9) Beanstandungen

Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer genehmigt, wenn dem Verkäufer nicht binnen zehn Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Verkäufer nicht binnen zehn Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte. War der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

Beanstandungen bzw. Reklamationen entbinden den Käufer nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen.

§ 10) Gewährleistung und Haftung

Für sofort erkennbare Mängel, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Verkäufer auf die Dauer von 12 Monaten. Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers beschränkt sich auf kostenlose Ersatzteillieferung für mangelhafte Ware. Sollte die Ersatzlieferung fehlschlagen oder nicht durchführbar sein, so kann der Auftraggeber entweder Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Kostenerstattung für ein und Ausbau, werden nicht anerkannt. Abmachungen des Wiederverkäufers sind für den Verkäufer nicht bindend. Die Gewährleistung des Verkäufers entfällt, wenn

1. dessen Produkte insbesondere Schläuche nicht frei zugänglich angebracht, montiert oder verlegt werden;
2. die Artikel zweckentfremdet Verwendung gefunden haben oder chemische Einflüsse nachweisbar sind;
3. die Schäden eine Folge unsachgemäßer Montage oder Behandlung oder natürlicher Abnutzung sind;
4. die Prüfung des Vorhandenseins von Mängeln durch den Auftraggeber erschwert oder verhindert wird, wozu auch die unterbliebene Zusage von vom Verkäufer verlangter Teile gehört;
5. Beschädigungen infolge von Nichtbeachtung von Betriebsvorschriften entstanden sind;
6. die vom Verkäufer gelieferte Ware ohne dessen schriftliche Zustimmung repariert oder abgeändert worden ist.

Sonstige Haftung:

1. Soweit sich aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Verkäufer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Auf Schadensersatz haftet der Verkäufer – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Verkäufers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3. Die sich aus Nr. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden der Verkäufer nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 11) Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur Zahlung sämtlichen Forderungen des Verkäufers, gleich aus welchem Rechtsgrunde, dessen Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldo-Forderungen des Verkäufers. Be- und Verarbeitung geschehen für den Verkäufer, ohne ihn zu verpflichten. Ebenso ist es dem Auftraggeber untersagt, über die unter verlängertem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren Rechtsgeschäfte abzuschließen, bei denen die Abtretung der Gegenforderung vertraglich ausgeschlossen wird. Im Übrigen ist dem Auftraggeber gestattet, die Ware im Rahmen von ordnungsgemäßen, in seiner Branche üblichen Veräußerungsgeschäften zu verkaufen.

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Verkäufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, auch ohne Rücktritt auf Kosten des Partners die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

Die durch den Verkauf entstehenden Forderungen werden schon jetzt mit allen Nebenrechten an den Verkäufer abgetreten, und zwar in Höhe dessen jeweiligen Materialanteiles, berechnet zu Fakturenpreisen des Verkäufers. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Auftraggeber verpflichtet, seinen Käufer zur Zahlung an den Verkäufer bekanntzugeben. Der Verkäufer ist berechtigt, die Zession jederzeit mitzuteilen. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für Werkverträge, für Werklieferungsverträge und für Ansprüche aus § 951 BGB.

Alle anderen Verfügungen über die vom Verkäufer gelieferte Ware, insbesondere jede Verpfändung und Sicherungsübereignung, sind ausgeschlossen. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen in das Eigentum des Verkäufers, ist diesem unverzüglich Mitteilung zu machen.

Der Verkäufer wird dessen nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Partners insoweit freigeben, als der realisierbare Wert der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

§ 12) Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen des Verkäufers werden am Tag der Lieferung erteilt und sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 3% Skonto oder 30 Tagen netto durch Überweisung auf eines der auf dem Rechnungsförmular angegebenen Konten ohne jeden Abzug. Für die Dauer der Zielüberschreitung ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der Zinsen für Bankkredite, mindestens in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, zu berechnen. Wenn der Verkäufer nach Vertragsabschluss Auskünfte erhält, die die Gewährung eines Kredites in der sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe äußerst bedenklich erscheinen lassen oder wenn Tatsachen auftreten, die einen Zweifel in dieser Hinsicht zu lassen, wie beispielsweise eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, Zahlungseinstellung, Konkurs, Geschäftsauflösung, Übergang usw., oder wenn der Auftraggeber Vorräte, Außenstände oder gekaufte Waren verpfändet oder als Sicherheit für andere Gläubiger bestellt, fällige Rechnungen trotz Mahnungen nicht bezahlt, so ist der Verkäufer berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheit zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu beanspruchen, oder, soweit eine andere Zahlungsart als Überweisung vereinbart wurde, Barzahlung zu fordern. Erfolgt Zahlung durch Akzept, so gehen alle Spesen und Kosten, die hier entstehen, zu Lasten des Auftraggebers.

Zurückbehaltungsrechte oder Aufrechnungen sind ausgeschlossen, es sei denn, die Forderungen sind vom Verkäufer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Unberechtigte Abzüge, gleich welcher Art, werden vom Verkäufer nicht anerkannt.

§ 13) Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Bestwig.

§ 14) Schlussbestimmungen

Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber nach Wahl des Verkäufers Meschede. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) gilt nicht.

Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.